

Elektronische Personenstandsregister in Deutschland

1. Die rechtlichen Grundlagen

1.1 Personenstandsgesetz

Das Personenstandsgesetz (PStG) sieht seit dem 1.1.2009 in Deutschland die elektronische Führung der Personenstandsregister vor (§ 3 PStG), mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren (§ 57 PStG). Sie endet am 31. Dezember diesen Jahres.

Die elektronischen Register sind unterteilt in das Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister. Sie bestehen aus einem urkundlichen Teil und einem Hinweisteil, der nicht an der Beurkundung teilnimmt.

Die elektronischen Register werden mit unterschiedlichen Fristen im Standesamt fortgeführt, mit 110 Jahren am längsten das Geburtenregister. Danach werden sie an die Archive abgegeben (§ 25 PStV).

1.2 Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung (PStV) sieht vor, dass die Kommunikation zwischen dem Fachverfahren, mit dem die Vorgänge in den Standesämtern bearbeitet werden, und dem Registerverfahren, das für die Speicherung der Beurkundungen zuständig ist, über eine definierte Schnittstelle zu erfolgen hat (§§ 9 bis 14 PStV).

1.3 Zuständigkeit der Kommunen

Wie auch bisher führen grundsätzlich die Standesämter in den Kommunen die Personenstandsregister. Sie beurkunden die Personenstandsfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignen, führen sie fort und geben daraus Auskunft.

1.4 Zentrale Personenstandsregister

Mit einer Öffnungsklausel (§ 67 PStG) wurde es den Ländern überlassen, zentrale Personenstandsregister zu führen. Davon haben sieben der sechzehn Bundesländer Gebrauch gemacht (SH, BE, HH, BB, TH, SL, BY).

Bei Führung zentraler Personenstandsregister kann jedes dem angeschlossenen Standesamt auf die Einträge aller anderen Standesämter zugreifen, Einsicht nehmen und Urkunden ausstellen.

Da die Führung der zentralen Register durch das jeweilige Landeskonzept festgelegt wurde, unterscheiden sich die Regelungen nicht unerheblich.

Vortrag im Rahmen des EVS-Kongresses, Bled 2013.

2. Generierung der Beurkundungen

2.1 Erstbeurkundung

Mit dem Fachverfahren werden die Beurkundungen vorbereitet, die Registereinträge gemäß der Registerschnittstelle erzeugt, deren Visualisierung entsprechend generiert und mit der elektronischen Signatur ins elektronische Register verfügt.

2.2 Folgebeurkundung

Bei der Fortführung der Einträge greift das Fachverfahren über die Registerschnittstelle auf das elektronische Register zu und zeigt die Registerdaten kontextbezogen an. Die Daten der Fortführung werden wie bei der Erstbeurkundung elektronisch signiert und in das Register verfügt.

2.3 Hinweise

Hinweise werden im Zusammenhang mit Beurkundungen, aber auch ohne eine solche fortgeführt. Sie werden weder datiert noch unterschrieben.

3. Elektronische Personenstandsregister

3.1 Anforderungen an die Register

Die Fortführungsfristen von bis zu 110 Jahren für das Registerverfahren stellen eine Herausforderung dar, da die Beweiskraft der Einträge bei den XML-Daten liegt und das mitgespeicherte PDF/A nur die Aufgabe der Visualisierung der XML-Daten für die Benutzer hat.

3.2 Komponenten der Einträge

Ein Eintrag im elektronischen Personenstandsregister besteht aus:

- dem XML-Datensatz, der die Beurkundung selbst enthält sowie den Hinweisteil,
- dem begleitenden PDF/A,
- der Signatur im PKCS#7-Format,
- dem OCSP-Response,
- der Spezifikation der XML-Daten in der jeweils zum Erstellungszeitpunkt gültigen Fassung,
- der Registerspezifikation, ebenfalls in den jeweils gültigen Fassung,
- und eventuell einer XAIP-Spezifikation.

3.3 Architektur des ePR-Servers

Die elektronischen Register haben zwei Gesprächspartner. Auf der einen Seite über die XPSR-Schnittstelle das Fachverfahren, das ihnen die Einträge liefert, auf der anderen Seite über die ePR-SAFE-Schnittstelle den elektronischen Langzeitspeicher.

Diese Architektur ermöglicht die Trennung der fachlichen Funktionen, wie Suchverzeichnis und Benutzerverwaltung, von den technischen Funktionen der Signaturerhaltung und langfristigen Speicherung.

3.4 Administration

Die elektronischen Register müssen auch überwacht werden. Dem Administrator stehen dafür spezielle Werkzeuge zur Verfügung.

4. AutiSta und ePR-Server

Das Fachverfahren AutiSta wird in den 4.800 Standesämtern in Deutschland eingesetzt. Der ePR-Server des Verlags wird bis Jahresende in dreizehn Bundesländern eingesetzt. Die übrigen Bundesländer setzen ein anderes Registerverfahren ein.

5. Schlussbemerkung

Das Konzept der elektronischen Personenstandsregister hat sich bereits bewährt. Das Gesamtverfahren, bisher das einzige dieser Art in der öffentlichen Verwaltung in Europa – so viel wir wissen, hat noch Verbesserungspotential.